

Zwischenprüfungsordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil II 14: Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Mathematik

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434,948), zuletzt geändert durch Artikel XII des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 16. Dezember 1996 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Mathematik erlassen*). Die Gemeinsame Kommission für das Lehramtsstudium hat am 06. Februar 1997 zugestimmt.

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Mathematik vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 1 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung Mathematik besteht aus den beiden mündlichen Teilprüfungen

- Analysis
- Lineare Algebra und Analytische Geometrie.

(2) Der Prüfungsstoff ist durch den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu den in Absatz (1) aufgeführten Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs gemäß Studienordnung festgelegt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Festlegung der Prüfungszeiträume für das laufende Wintersemester und für das nachfolgende Sommersemester erfolgt durch den Zwischenprüfungsausschuß jeweils bis zum 15. Oktober.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. zu Teilprüfungen muß durch den Kandidaten oder die Kandidatin bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin vorgenommen werden.

(2) Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums im Umfang von 36 SWS (Vorlage der Studienbuchseiten) über

a) Analysis I und II¹⁾ (Pflichtbereich)

je 4 SWS VL
2 SWS UE 12 SWS

b) Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II¹⁾ (Pflichtbereich)

je 4 SWS VL
2 SWS UE 12 SWS

*) Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Mathematik wurden am 29. April 1998 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

c) Elementargeometrie²⁾ (Pflichtbereich)

4 SWS VL
2 SWS UE 6 SWS

Wahrscheinlichkeitsrechnung²⁾ (Pflichtbereich)

4 SWS VL
2 SWS UE 6 SWS
Veranstaltung(en) aus dem Wahlpflichtbereich²⁾
4 SWS VL
2 SWS UE 6 SWS

2. Je ein Leistungsnachweis in

- a) Analysis I oder II¹⁾
- b) Lineare Algebra und Analytische Geometrie I oder II¹⁾
- c) Elementargeometrie oder Wahrscheinlichkeitsrechnung

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin studienbegleitend in Teilprüfungen während der festgesetzten Prüfungszeiträume oder als Blockprüfung über beide Prüfungsgebiete in einem Prüfungszeitraum abgelegt werden und zwar dann, wenn alle nach dieser Ordnung zum jeweiligen Lehrgebiet geforderten Studienleistungen erbracht sind.

Bei der Anmeldung für die Zwischenprüfung als Blockprüfung sind alle in §2 (2) genannten Nachweise vorzulegen. Erfolgt die Zwischenprüfung studienbegleitend, so sind für die 1. Teilprüfung die inhaltlich entsprechenden Nachweise vorzuweisen; bei der Anmeldung zur 2. Teilprüfung sind die weiterhin geforderten Nachweise einzureichen. Es ist zulässig, den Leistungsnachweis für Elementargeometrie oder Wahrscheinlichkeitsrechnung auch nach der 2. Teilprüfung zu erbringen.

§ 4 Bewertung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden sind und wenn der Leistungsnachweis zu Elementargeometrie oder Wahrscheinlichkeitsrechnung erbracht wurde. Eine Teilprüfung

gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

Die Teilprüfungen in Analysis sowie in Algebra und Geometrie der Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Mathematik an der Humboldt-Universität werden als prüfungsrelevante Leistungen im Sinne dieser fachspezifischen Prüfungsanforderungen anerkannt.

§ 6 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Lehramtsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung in der Regel nach der vom Fachbereichsrat erlassenen und vom Akademischen Senat 1991 zugestimmten Zwischenprüfungsordnung ab.

Auf Antrag haben die Studenten oder Studentinnen die Möglichkeit, ihre Zwischenprüfung auch nach dieser Ordnung abzulegen. In diesen Fällen legt der Zwischenprüfungsausschuß fachlich modifizierte Übergangsanforderungen fest. Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Mathematik treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Mathematik der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.

¹⁾ Die Studienratsausbildung mit Mathematik als 1. Fach (80-SWS-Fach) erfolgt in der Regel im Diplomstudiengang Mathematik mit Analysis I und II sowie mit Algebra und Geometrie I und II.

²⁾ Es müssen zwei von den unter 1.c) aufgeführten Lehrveranstaltungen belegt werden.